

## Zur Debatte um das Papstamt nach neuem Vatikan-Dokument

# Allein der Papst

*Das neue vatikanische Dokument zum Primat des Papstes birgt Sprengpotenzial. Dessen Zündung hängt maßgeblich an der Rezeption. Und diese hängt, wie so oft, vor allem mit dem langen Schatten des Ersten Vatikanums zusammen.* VON JOHANNA RAHNER UND FELIX MAIER

Das Dikasterium zur Förderung der Einheit der Christen veröffentlichte am 13. Juni 2024 das Dokument „The Bishop of Rome. Primacy and Synodality in the Ecumenical Dialogues and in the Responses to the Encyclical *Ut unum sint*“. Es präsentiert eine systematische Auswertung von internationalen und nationalen, bilateralen und multilateralen, von durch offizielle Kommissionen und „private“ Gruppen von Expertinnen und Experten verfassten ökumenischen Dialogtexten sowie Antworten auf die Aufforderung Papst Johannes Pauls II., einen „geduldigen brüderlichen Dialog“ über das Papstamt „jenseits fruchtloser Polemiken“ aufzunehmen, um zu einer neuen, gemeinsamen Sicht des „Einheitsamtes des Bischofs von Rom“ zu gelangen (vgl. Enzyklika „*Ut unum sint*“ 1995, Nr. 95f; vgl. Nr. 13f.).

Die Auswertung sichtet – im Stile des vom ehemaligen Präsidenten des damaligen „Einheitsrats“, Kardinal Walter Kasper, am Ende seiner Amtszeit vorgelegten Bandes „*Harvesting the Fruits*“ – die Dialogtexte mit Blick auf zentrale Problemfelder, benennt prägnant die Herausforderungen, reflektiert über die zugrunde gelegte Methodik und Hermeneutik und referiert Konsense ebenso wie offene Differenzen. Ergänzt wird sie durch einen von der Vollversammlung des Dikasteriums im Dezember 2021 verabschiedeten kurzen Arbeitstext „*Towards an Exercise of Primacy in the 21st Century*“. Er bündelt die den Texten und Antworten entnommenen Vorschläge und entwickelt daraus ein künftiges „Arbeitsprogramm“ (*instrumentum laboris*).

Als „Studiendokument“ erhebt „The Bishop of Rome“ „weder den Anspruch, das Thema erschöpfend zu behandeln, noch die Position des kirchlichen Lehramts zu diesem Thema zusammenzufassen. Sein Ziel ist es, eine objektive Synthese der jüngsten ökumenischen Entwicklungen zum Thema zu bieten und damit die Erkenntnisse, aber auch die Grenzen der Dialogdokumente selbst widerzuspiegeln“ (vgl. Preface, Nr. 1). Inwiefern die zusammengetragenen Einsichten, Argumente und Vorschläge lehramtliche Verbindlichkeit erlangen, bleibt offen, wenngleich das Dokument – so das Votum des abschließenden Arbeitstexts – in der Sache als Wegweiser verstanden werden will.

1998 hatte das von der damaligen Kongregation für die Glaubenslehre unter Leitung von Kardinal Joseph Ratzinger gleichfalls als „Antwort“ auf „*Ut unum sint*“ verfasste Dokument „*The primacy of the Successor of Peter in the Mystery of the Church*“ noch die dogmatischen *Essentials* der katholischen

Lehre zum Primat in Erinnerung gerufen. Das Studiendokument dagegen kann als hermeneutisch-kritische Sichtung und Diskussion genau dieser katholischen Positionierungen in ökumenischer Perspektive verstanden werden.

Es erfordert einige Mühe, die stupend zusammengetragenen und mit einem überzeugenden systematischen Zugriff zusammengefassten Einzelpositionen im Detail nachzuvollziehen – schließlich benennt der Text die Ökumene-Expertinnen und Experten als erste Zielgruppe. Wer sich dieser Mühe nicht unterziehen will, sei auf die „praktischen Vorschläge“ am Ende des Studiendokuments verwiesen, die es – so sie hermeneutisch ernst genommen und lehramtlich verbindlich rezipiert würden – durchaus in sich haben – besser: hätten.

## Unverbindliche Vorschläge

Der erste Vorschlag besteht darin, „eine katholische ‚Re-Rezeption‘, ‚Re-Interpretation‘, ‚offizielle Interpretation‘, ein(en) ‚aktualisierte(n) Kommentar‘ oder sogar eine ‚Neuformulierung‘ der Lehren des Ersten Vatikanischen Konzils“ zu fordern, die „neue Ausdrücke und ein neues Vokabular beinhalten könnte, die der ursprünglichen Absicht treu bleiben, aber in eine *Communio-Ekklesiologie* integriert und an den aktuellen kulturellen und ökumenischen Kontext angepasst sind“ (Nr. 178). Ein zweiter Vorschlag regt an, die „in einigen ökumenischen Dialogen“ vorgeschlagene „klarere Unterscheidung zwischen den verschiedenen Aufgaben des Bischofs von Rom, insbesondere zwischen seinem Amt als Patriarch der Kirche des Westens und dem primatialen Amt der Einheit in der Gemeinschaft der Kirchen“ zu treffen; ein Gedanke, der um die Idee erweitert werden könnte, „wie andere westliche Kirchen sich zum Bischof von Rom als Primas verhalten und gleichzeitig eine gewisse Autonomie behalten könnten“ (Nr. 179).

Eine dritte Empfehlung zielt auf „die (Weiter-)Entwicklung der Synodalität innerhalb der katholischen Kirche“ (Nr. 180). Denn die „synodale Gestaltung der katholischen Kirche ad intra“ und die „Glaubwürdigkeit des ökumenischen Engagements ad extra“ hängen aufs Engste zusammen: „Kirchen und kirchliche Gemeinschaften sowohl im Osten als auch im Westen betrachten das Modell der katholischen Kirche in Bezug auf Gemeinschaft und Primat ad intra aufmerksam als Blaupause oder Testfall für ihre Absichten ad extra im ökumenischen Bereich“ (Nr. 153). Insbesondere soll eine „weitere Reflexion über die Autorität der nationalen und regionalen katholischen Bischofs-



### Johanna Rahner

wurde 1962 geboren und ist seit 2014 Professorin für Dogmatik, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen. Zahlreiche Veröffentlichungen zu ekklesiologischen, sakramententheologischen und ökumenischen Fragestellungen.



### Felix Maier

wurde 1998 geboren und studierte Katholische Theologie und Philosophie in Münster, Rom und Tübingen. Er ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Dogmatik, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie an der Universität Tübingen.

Foto: Florian Schuberth

konferenzen, ihre Beziehung zur Bischofssynode und zur römischen Kurie“ stattfinden. „Auf universalkirchlicher Ebene“ betonen die Dialoge darüber hinaus „die Notwendigkeit einer besseren Einbindung des gesamten Gottesvolkes in die synodalen Prozesse“ (Nr. 180).

Ein letzter Vorschlag beinhaltet „die Förderung der ‚konziliaren Gemeinschaft‘ durch regelmäßige Treffen der Kirchenführer auf weltweiter Ebene“ und die Förderung der „Synodalität zwischen den Kirchen (...) durch regelmäßige Konsultationen und gemeinsames Handeln und Zeugnis“ (Nr. 181).

„Ermutigend“ nennt so mancher (ökumenische) Kommentar das Dokument. Ermutigen können diese Vorschläge indes nur, wenn sie denn lehramtlich rezipiert, das heißt als Basis und Gehalt katholischer Lehre verbindlich werden würden. Aus der Fülle der Vorschläge in den Einzeltexten seien zwei virulente Themenfelder herausgegriffen: zunächst die Beschlüsse des Ersten Vatikanums, insbesondere mit Blick auf die Dogmenhermeneutik, die sich als größtes Hindernis eines ökumenischen Verständnis des Papstamts erwiesen haben; sodann die Frage nach einer Weiterentwicklung der Synodalität in der katholischen Kirche ad intra als ökumenischer „Glaubwürdigkeitserweis“ ad extra.

Hinter der Überschrift „Fundamental Theological Questions“ verbirgt sich nichts weniger als ein hermeneutischer (Neu-)Ansatz, der nicht nur in Sachen „Primat und Synodalität“ Sprengpotenzial entwickeln dürfte – so man ihn für künftige lehramtliche Texte verbindlich erklärte. Es geht zunächst um eine aktuelle, wissenschaftlichen Standards entsprechende, biblische Hermeneutik und damit um eine neue, kritische Sichtung der traditionellen Auslegung der „petrinischen Texte“ (Nr. 36–39). Aus den dann notwendigen Klarstellungen zum Themenfeld *Ius divinum – Ius humanum* (Nr. 52) entwickelt sich die Verhältnisbestimmung von theologischem Gehalt und historischer Kontingenz (Nr. 55f.) zum entscheidenden hermeneutischen Schlüssel einer angemessenen Interpretation der Beschlüsse des Ersten Vatikanums.

Wer die Hinweise zum historischen Kontext, zur notwendigen Unterscheidung von Aussageabsicht und gewählter Ausdrucksform (Nr. 64; 66) beziehungsweise von Dogma und dessen späterer Interpretation und Rezeption ernst nimmt, der greift an die Wurzel der dogmatischen Definitionen dieses Fragment gebliebenen Konzils. Das gilt nicht nur für die Denkform, die Sprache und Ausdrucksweisen oder für die notwendigen

Grenzziehungen der Definitionen von Jurisdiktionsprimat und Unfehlbarkeit, die bereits in den Sitzungen des Konzils durch die Vertreter der Glaubensdeputation eingebracht wurden (Bischof *Federico Maria Zinelli*; Bischof *Vinzenz Gasser* und andere; vgl. Nr. 67–71).

Eine „erneuerte Interpretation des Ersten Vatikanischen Konzils“ (Kap. 4.1) und seiner „Papstdogmen“ muss die historische Verquickung von Unfehlbarkeit und Souveränität, wie sie beim französischen Diplomaten und Staatstheoretiker *Joseph de Maistre* (1753–1821) zu finden ist, und deren Auswirkungen auf die Ekklesiologie des 19. Jahrhundert maßgeblich berücksichtigen. Im Studiendokument heißt es dazu: „Das Erste Vatikanische Konzil muss im Rahmen seines historischen Kontextes verstanden werden“ (Nr. 60). An anderer Stelle steht mit Rekurs auf Walter Kasper: „Dieser hermeneutische Ansatz unterstreicht, wie wichtig es ist, die dogmatischen Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils nicht isoliert zu interpretieren, sondern im Licht

des Evangeliums, der gesamten Tradition und in ihrem historischen Kontext“ (Nr. 59).

Aus dogmenhermeneutischer Sicht stellt all dies zwar keine neue Erkenntnis dar, es ist deshalb aber nicht weniger zu begrüßen. In den „framework of the historical context“ (Nr. 60) gehört zu der Souveränitätsdiskussion auch das Ende des französischen Gallikanismus sowie die Restauration und der Ultramontanismus im Anschluss an die Revolution in Frankreich. De Maistre ist als Repräsentant ebendieser Schnittstelle zu verstehen: „Die Ideologen der politischen Restauration waren die Begründer des französischen Ultramontanismus“ (*Hermann Josef Pottmeyer*, „Auctoritas suprema ideoque infallibilis“. Das Missverständnis der päpstlichen Unfehlbarkeit als Souveränität und seine historischen Bedingungen, in: *Georg Schwaiger* [Hg.], *Konzil und Papst. Historische Beiträge zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche*, München 1975, 503–520, 508).

De Maistre war kein Theologe; sein Papalismus war ganz und gar politisch grundiert. In anderen Worten: De Maistre und seine Geistesverwandten hatten für ihre Theorien wohl vielmehr die Hinrichtung des französischen Königs als den tatsächlich amtierenden Papst vor Augen – zumal Papst *Pius VII.* ohnehin geschwächt, da von *Napoleon* inhaftiert war. Es ist bemerkenswert, dass diese Denkform notwendigerweise jede Form von Volkssouveränität oder nationalkirchlicher Eigenständigkeit ablehnen muss und damit modernem

Es wird sich zeigen, inwiefern eine veränderte Hermeneutik des Ersten Vatikanums einer Neuinterpretation des Papstamts Vorschub leisten wird.

Freiheitsdenken und aufgeklärter Theologie prinzipiell unveröhnlich gegenübersteht. Vor diesem Hintergrund erscheint de Maistres zum Klassiker avanciertes Werk „Du Pape“ von 1819 als Projektion geradezu fatalistischer restaurativer Sehnsucht nach einem monarchischen Papsttum, als dessen Stilisierung zum autoritären Schutzwall gegen die Moderne. Diese untheologische „Ekklesiologie“ basiert auf einer autoritären, absolutistischen Vorstellung des Papstes als eines souveränen Monarchen, der die Kirche unabhängig von anderen Instanzen regiert. Jede weltliche Gewalt ist damit notwendig an Vollgewalt und Suprematie des Papstes gekoppelt; nur durch den Papst vermittelt kommt weltlichen Machthabern *potestas* zu. Dabei erscheint die Unfehlbarkeit in der Tat als „notwendiges Korollar der Souveränität“ des Papstes (Pottmeyer, Unfehlbarkeit und Souveränität. Die päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jahrhunderts, Mainz 1975, 67). Das bedeutet, dass die Unfehlbarkeit notwendig aus der Souveränität des Papstes folgt, die wiederum für de Maistre nichts weniger als das Fundament Europas und des gesamten Christentums darstellt. Daher ist der unfehlbare, souverän herrschende Papst für de Maistre auch das „principe contraire“ zur Revolution und Fundament einer nachrevolutionären Neuordnung Europas.

Die Innovativität der Argumentation ist durchaus bemerkenswert: Auf klassische theologische Methodik, den Rekurs auf Schrift und Tradition, wird wie selbstverständlich verzichtet, stattdessen entwickelt sich die Argumentation aus einer Gegenwartsanalyse heraus. Dabei gelten gesellschaftlicher und politischer Nutzen sowie die Wirkung als leitende Kriterien, was mit Recht als „utilitaristischer Pragmatismus“ bezeichnet wurde (65). Für ultramontanes Denken wurde de Maistre gerade dadurch zur nützlichen Referenz beziehungsweise zum Kronzeugen.

Die theologischen Konsequenzen dieser Argumentation reichen weit, vor allem die der Identifikation von Lehramt mit Jurisdiktion sowie von Souveränität mit Unfehlbarkeit, aber auch die

„Verrechtlichung der Kirchenkonzeption“ (Pottmeyer, Die Rolle des Papsttums im Dritten Jahrtausend, Freiburg 1999, 23). Auch formal-hermeneutisch ist der Transfer von politischen Ideen auf religiöses beziehungsweise theologisches Terrain gravierend. Die epistemologische Hypothek ist wohl *mutatis mutandis* mit der Hobbes'schen Sentenz „Auctoritas non veritas facit legem“ treffend beschrieben.

Zusammengefasst: Die Modernisierung der katholischen Kirche ist erkaufte um den Preis einer Rechtssetzungskompetenz, deren Kernprämisse der souveräne Papst ist, dessen Souveränität sich gerade darin zeigt, dass er nicht an das Glaubenszeugnis der Gesamtkirche rückgebunden ist (vgl. Michael Seewald, Reform – Dieselbe Kirche anders denken, Freiburg 2019, 72). Wer diese Logik versteht, wird einsehen: Jedwede Veränderung, die nicht rein „atmosphärischer Natur“ sein soll (erinnert sei etwa an die runden Tische bei der Weltsynode 2023 in Rom), ist aus systemimmanenter Alternativlosigkeit auf eine Autolimitation des Papstes angewiesen. Der durch die päpstlichen Prärogativen erzeugte „Superlativ des eigenen Anspruchs“ sowie die damit einhergehende „mangelnd(e) Fehlertoleranz und damit auch mangelnd(e) Bereitschaft zur Selbstkorrektur“ (Seewald, 72) sind Schattenseiten, die es ungeschönt zu benennen gilt. Dieser Realismus sollte vor fruchtlosen Polemiken sowie vor selbsttäuschender Hoffnungseuphorie gleichermaßen bewahren.

Möglicherweise öffnet sich trotzdem gegenwärtig ein Zeitfenster, das günstigere Bedingungen als je zuvor bietet, eine Relecture der Dogmen von 1870 zu initiieren. Vielleicht in dem Sinne, den Pottmeyer schon 1975 umrissen hatte: „Statt dessen wäre ein Verständnis der Verkündigungs- und Hirtenaufgabe des Amtes zu entwickeln, das diese nicht einseitig als rechtliche Kompetenzen sieht nach Analogie staatsrechtlicher Vorstellungen, deren Anwendung in der Kirche recht zweifelhaft und nur noch historisch zu begreifen ist. Auf diese Weise könnte es gelingen, dass die Unfehlbarkeit nicht mehr als Privileg ‚sovereäner‘ Entscheidungen verstanden wird, vielmehr

#### IN KOOPERATION MIT:



Internationale Gesellschaft für  
Gesundheit und Spiritualität e.V.  
(IGGS)



Institut für  
christliche  
Organisationskultur



#### IN TRÄGERSCHAFT:



Katholische Akademie  
Schwerte



ERZBISTUM  
PADERBORN



© Mads Nissen/Fotikien/aif

## JAHRESTAGUNG

der Internationalen Gesellschaft für  
Gesundheit und Spiritualität e. V. (IGGS)

Person und Technik in der Medizin  
Unterwegs zu einer Kultur des Sorgens

27.-29. September 2024

Katholische Akademie Schwerte  
Bergerhofweg 24 | 58239 Schwerte

#### INFORMATION & ANMELDUNG:

Tel. +49(0)2304 477-153  
siepmann@akademie-schwerte.de



Katholische Akademie  
Schwerte

[https://www.akademie-schwerte.de/  
veranstaltungen/person-und-technik-der-  
medizin-unterwegs-zu-einer-kultur-des-sorgens](https://www.akademie-schwerte.de/veranstaltungen/person-und-technik-der-medizin-unterwegs-zu-einer-kultur-des-sorgens)



als Charisma des Glaubens in der Kirche, das das vielstimmige Zeugnis zum gemeinsamen Glaubenszeugnis zusammenführt, statt es auf eine Stimme zu reduzieren“ („Auctoritas suprema ideoque infallibilis“, 520). Es wird sich zeigen, inwiefern eine veränderte Hermeneutik des Ersten Vatikanums einer Neuinterpretation der päpstlichen Prärogative Vorschub leisten wird. Die Vielschichtigkeit und Komplexität der Historie und ihre hermeneutische Relevanz auszublenden, käme jedenfalls einer theologischen Geisterfahrt gleich.

## Ökumenischer Lackmустest

Wer ökumenische Dialogprozesse für ein Glasperlenspiel hält, das man ohne Beeinträchtigung der eigenen konfessionellen Identität entweder tun oder lassen kann, sieht sich von den vorgelegten Ergebnissen eines Besseren belehrt. Denn für die katholische Ekklesiologie treten in der ökumenischen Diskussion um das Papstamt und den dort benannten Desideraten die nachkonziliar mühsam verdeckten, durch die mangelnde Eindeutigkeit des Konzils selbst bedingten „Baustellen“ offen zutage. Dazu gehören etwa die mangelhafte rechtlich-organisatorische Umsetzung des (theologischen) *Communio*-Gedankens auf allen Ebenen, insbesondere das Fehlen verbindlich abgesicherter, beteiligungsgerechter Strukturen der Synodalität auf allen Ebenen; die ungeklärte Verhältnisbestimmung der universalen Rechte von Papstamt und Bischofskollegium und damit des Verhältnisses von Universal- und Ortskirche. Die Ausführungen zu notwendigen Veränderungen ad intra muten daher eher wie Zukunftsmusik an. Doch gilt es, gerade die römisch-katholischen Hausaufgaben zu erledigen, soll die Ökumene in Sachen Papstamt vorankommen. Der mehrfach auf die eine oder andere Weise variierte Satz „Das Zweite Vatikanum ergänzt/deutet/interpretiert das Erste Vatikanum durch seine Lehre“ klingt vor diesem Hintergrund eher wie eine Beschwörungsformel denn wie eine Realitätsbeschreibung.

Tatsächlich führt wohl kein Weg an der Feststellung vorbei, dass alle Ansätze des Zweiten Vatikanums, den Papst aus seiner „splendid isolation“ (Seewald) zu lösen oder organischer in die Gesamtkirche einzubetten, rechtlich schlicht nicht rezipiert wurden. Gerade die ökumenischen Beobachtungen zur kirchenrechtlichen Umsetzung des Zweiten Vatikanischen Konzils im und seit dem CIC 1983 (vgl. Nr. 19; 20) wirken beschönigend. Denn die Kraft des Faktischen, also des Rechts, entwickelt eine ganz eigene Dynamik, die der theologischen Einsicht mitunter diametral entgegensteht. Angesichts welcher katholischen Position können ökumenische Gesprächspartner überhaupt eine Annäherung konstatieren? Gibt es die Annäherung der veränderten theologischen Einsicht oder die der aktuellen, kirchenrechtlichen Realität? Letztere rekurriert indes selbst auf eine theologische Grundüberzeugung, die die eigene Unveränderlichkeit ebenso voraussetzt wie die Weise ihrer systemischen Wirksamkeit, nämlich die der rechtsförmigen Setzung. Im Studiendokument fällt auf, dass – vielleicht auch den unterschiedlichen Genres geschuldet – die Positionen in den Dialogpapieren und Antworten mitunter prägnanter und herausfordernder formuliert sind als die doch eher zurückhaltend-vorsichtigen „Arbeitsaufträge“ des Dikasteriums selbst. Solange es um die Darstellung der Position Dritter geht, scheint sich der

Text in neue Gefilde vorzuwagen; was die eigene Positionierung angeht, hält sich das Dikasterium bedeckt. Dann ist viel vom „Dienstcharakter“ des Primats, von den notwendigen Veränderungen in der „Ausübung“ dieses Amtes, aber nicht von seinen doktrinären und rechtlichen Rahmenbedingungen die Rede. Das Dokument spricht blumig von der theologischen Herausforderung einer „Integration“ des Primats in eine *Communio*-Ekklesiologie, von der „Perichorese“ von Primat und Synodalität, von der „Symphonie“ des Dreiklangs von allen (Volk Gottes), einigen (Kollegium der Bischöfe) und dem Einen (Papst). Synodalität ist (wieder) nicht allein eine Frage von (verbindlichen und damit abgesicherten) Strukturen, sondern eine Haltung (ein *modus vivendi et operandi*; vgl. Internationale Theologische Kommission, *Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche* [2018], Nr. 6; 43; 70). Selbst die hermeneutisch herausfordernde Aufgabe einer theologischen Relecture des Ersten Vatikanums wird letztlich nur auf die (bekanntlich fragmentarisch gebliebene) Rezeption im Zweiten Vatikanum reduziert. Die Rahmenbedingungen werden im aktuell geltenden kirchlichen Recht gesucht, das nicht einmal das einholt, was das Zweite Vatikanum wenigstens ansatzweise zu verändern beabsichtigte.

Selbst dieses Studiendokument scheint jedoch einer gewissen Spielart des Katholischen schon zu viel zuzumuten. Das zeigen die Wortmeldung des emeritierten Schweizer Weihbischofs *Marian Eleganti* und sein öffentlich ausgetragener Disput mit Kardinal *Kurt Koch*. Der Präfekt des Dikasteriums sah sich genötigt festzuhalten: Es gehe nicht darum, die Papstdogmen zu verabschieden, sondern das Dokument schlage nur vor, „dass die Katholische Kirche im Blick auf das Erste Vatikanische Konzil nach neuen Ausdrucksformen und einem neuen Vokabular sucht, das aber der ursprünglichen Intention treu bleibt und in die Ekklesiologie der *Communio* integriert wird“ (vgl. [www.swiss-cath.ch](http://www.swiss-cath.ch)). Am Ende entschieden „über alle in dem Dokument gemachten Vorschläge nicht Theologen, sondern der Papst“. Allzu kritische Geister könnten hier bereits auf eine gewisse Spannung zum Grundanliegen des Dokuments selbst hinweisen.

Interessanter als dieses „Im-Prinzip-nichts-Neues“ erscheint indes die persönliche Anmerkung Kochs zur Wortmeldung von *Eleganti*: „Es berührt mich seltsam, wenn du jetzt den Jurisdiktionsprimat des Papstes und den kirchlichen Gehorsam gegenüber den päpstlichen Lehrentscheidungen in absoluter Weise einforderst, jedoch selbst in bisherigen Stellungnahmen deine Freiheit in Anspruch genommen hast, nicht wenige jurisdiktionselle Entscheidungen des gegenwärtigen Papstes in Frage zu stellen oder gar abzulehnen. Ich vermag nicht zu verstehen, wie beides zusammengehen soll“. Besser könnte man die eigentliche Aporie nicht beschreiben: Es ist und bleibt gerade jene ekklesiologische Positionierung im Gefolge des Ersten Vatikanums, die dem das Recht autoritativ setzenden absoluten Souverän auch die Interpretationshoheit in Sachen Theologie in so exklusiver Weise zuschreibt, dass sie gesetztes Recht und Theologie widerspruchlos in eins setzt. Sie verunmöglicht einen Einspruch oder gar „die Freiheit eines begründeten Widerspruchs“. Sie ist ohne einen Systemwechsel theologisch nicht zu überwinden. Am Ende wird es wohl tatsächlich der Heilige Geist sein, der das richten muss. ■